

# Satzung des Sportschützenvereins Wendelsheim 1972 e.V.

## §1

### Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1972 gegründete Verein ist unter dem Namen „Sportschützenverein Wendelsheim“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg a.N. eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar - Wendelsheim.

## § 2

### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

## § 5

### Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern.
  - b. passiven Mitgliedern.
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben. Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport betreiben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müsse die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## §7

### Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Jedes aktive Mitglied vom vollendeten 18ten bis zum vollendeten 60ten Lebensjahr verpflichtet sich zur Ableistung von Arbeitsstunden im Interesse des Vereins und dessen Wohlerhalten. Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Ersatzleistung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ersatzweise sind die nicht abgeleisteten Stunden in einem Geldbetrag pro nicht abgeleiteter Stunde zu bezahlen. Eine Befreiung von der Arbeitsstundenpflicht ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Antrag muß schriftlich und begründet der Vorstandschaft eingereicht werden, die über den Antrag entscheidet. Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

## § 8

### Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung.
3. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
5. Alle Mitglieder über 16 Jahre sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Schießordnung am Stand ist einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Vereinsinteressen zu fördern, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. ( § 10 )
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

## § 10

### Beitrag

1. Alle ordentliche und außerordentliche, aktive und passive Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr ( § 7 Abs. 2 ).
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 14 ausgeschlossen werden.
4. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 11  
Umlage

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 19 Abs.3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12  
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt ( § 13 ) oder durch Ausschuß ( § 14 ).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13  
Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

§ 14  
Ausschuß

1. Durch Beschluß der Vorstandschaft, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschießungsgründe sind insbesondere:
  - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - d. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung ( § 10 Abs.3 ).
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschuß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschuß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15  
Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.
2. Mit Maßnahme der Geschäftsordnung sowie der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist die Vorstandschaft ( § 18 ) für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§ 16  
Vereinsordnung

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand ( § 17 )
  - b. die Vorstandschaft ( § 18 )
  - c. die Mitgliederversammlung

§ 17  
Vorstand

1. Der Vorstand ( § 26 BGB ) besteht aus dem 1.(ersten) und dem (zweiten) Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 3000.- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 18  
Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a. dem Vorstand ( § 17 )
  - b. dem Schatzmeister ( § 24 )
  - c. dem Schriftführer ( § 25 )
  - d. dem Sportleiter und dessen Vertreter ( § 26 )
  - e. dem Jugendleiter und dem Vereinsjugendsprecher ( § 27 )
  - f. dem Schießstandwart
  - g. dem Waffenwart
  - h. dem Gaststättenwart
  - i. dem Vertreter der passiven Mitglieder
  - j. dem Vertreter der Senioren
  - k. dem Pressewart
  - m. dem Vertreter der BogenschützenDie Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der gesamten Versammlung kann per Akklamation gewählt werden.
2. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter, sowie der Vereinsjugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Vorstandschaft, mit Ausnahme des Jugendvorstandes ( § 5 Jugendordnung ), wird auf die Dauer von 2 ( zwei ) Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt, bis zu Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von 4 ( vier ) Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 19  
Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Ortsteils Wendelsheim unter Einhaltung einer Frist von 4 ( vier ) Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands.
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c. Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
  - d. Beratung und Beschlußfassung über der Vorstandschaft wegen ihrer Berufung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
  - e. Wahl, Amtsenthebung und Bestätigung ( § 18 Abs.3 ) der Mitglieder der Vorstandschaft.
  - f. Wahl der Kassenprüfer
  - g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
  - h. Berufungen gegen Ausschußbeschlüsse der Vorstandschaft.
  - i. Ernennung der Ehrenmitglieder
  - j. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - k. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung und Beitragsordnung, sowie deren Änderungen.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Ortsteils Wendelsheim bekanntzumachen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

§ 20  
Inhalt der Tagesordnung

- Die Tagesordnung muß enthalten:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
  - b. Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen ( §§ 10 und 11 ).
  - c. Entlastung der Vorstandschaft
  - d. Wahl der neuen Vorstandschaft und der Kassenprüfer.

§ 21  
Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Für Wahlen gilt § 18 Abs. 2.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen ( vgl. § 25).

§ 22  
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 23  
Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsschaftsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 24  
Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher einschließlich Jugendkassenbuch abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern ( § 28 ) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 25  
Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 26  
Sportleiter

Dem Sportleiter unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

§ 27  
Jugendleiter und Vereinsjugendsprecher

1. Dem Jugendleiter unterstehen die jugendlichen Mitglieder
2. Jugendleiter und Vereinsjugendsprecher haben die besonderen Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Vorstandschaft ( § 18 ) zu vertreten.

§ 28  
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei gefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 29  
Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 30  
Haftpflicht

Für die aus dem Schießbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Schießstand und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern nicht.

§ 31  
Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann gegenüber Mitgliedern, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Geldstrafe bis 250.-- €
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- d. Ausschuß ( siehe § 14 )

§ 32  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonst Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung Bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 21 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verein an die Stadt Rottenburg a.N., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung im Ortsteil Wendelsheim zu verwenden hat.
4. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Rottenburg a.N. anzumelden.

§ 33  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 19.03.2006 in Kraft.  
Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.03.2006 beschlossene Satzung erlischt die bisher gültige Satzung .

Wendelsheim, den 18.03.2006

---

Armin Kittel, Oberschützenmeister

---

Armin Sailer, Schützenmeister

---

Klaus Thomma, Schriftführer

---

Walter Johnen, Schatzmeister